

(Abg. Nitzsche [Dresden].)

(A) erweitert, so hat man damit die Selbständigkeit der Gemeinde keineswegs sichergestellt. Es ist das mehr ein Akt bürokratischer Willkür. Man verleiht damit den Gemeindevorstehern die Möglichkeit, mehr bürokratisch, willkürlich vorzugehen, als das bisher der Fall gewesen ist. Das ist aber keine Erweiterung und keine Sicherung der Gemeindeautonomie, namentlich nicht einer solchen, wie wir sie verstehen. Also ich betone nochmals: will man die Gemeindeautonomie sicherstellen, so ist vor allen Dingen notwendig, daß man den Einfluß und die Rechte der Einwohner selbst auf die Gestaltung der Gemeindevertretung erweitert. Es müßten die Gemeindevertretung und die hinter ihnen stehenden Einwohner zum entscheidenden Mittelpunkt der Selbstverwaltung gemacht werden. Davon ist man leider weiter entfernt denn je. Man will lediglich den Gemeindevorständen und daneben den Besitzenden, einer kleinen Gruppe von Leuten in den Gemeinden die Handhaben geben, die Gemeindeverwaltung ausschließlich auszuüben, während man gleichzeitig den Versuch gemacht hat, durch Wahlrechtsverschlechterung den Einfluß der ärmeren Einwohner ganz wesentlich zu reduzieren. Denn die Wahlverschlechterungen, die Wahlrechtsverkürzungen, die in der Vorlage vorgesehen sind, haben doch zweifellos den Zweck, die Herrschaft der Besitzenden zu sichern. Es soll zwar speziell der Einfluß der Hausbesitzer dadurch (B) in den größeren Gemeinden etwas eingeschränkt werden, daß man die Zahl der unansässigen Vertreter etwas vermehrt, zum Teil, wie ich zugebe, erheblich vermehrt. Aber gleichzeitig will man dafür sorgen, daß auch bei den Unansässigen nicht die Allgemeinheit der Unansässigen Einfluß ausübt, sondern eine kleine Gruppe von Besitzenden und Bessersituierten unter den Unansässigen. So versucht man wieder, obwohl man den Einfluß der Hausbesitzer etwas beschneiden will, das Übergewicht der Besitzenden in den Gemeinden ärger denn je von neuem zu sichern. Meine Herren! Wir haben es hier zweifellos auch in den größeren Landgemeinden mit einer Beschneidung des Gemeindevahlrechtes der Einwohnermehrheit zum Vorteil einer kleinen Gruppe von Besitzenden zu tun.

Werfen wir nun einen Blick auf die Art der Wahlrechtsverstimmlungen, die vorgenommen worden sind, so ergibt sich folgendes. Die Unansässigen sollen jetzt durch Gesetz ohne weiteres für die Wahl in Klassen eingeteilt werden. Bisher war das nicht der Fall, wenigstens war das nicht durch Gesetz vorgeschrieben. Es war sogar gesetzlich verboten, daß die Unansässigen in Klassen eingeteilt wurden, wenigstens soweit der Wortlaut der bisherigen Gemeindeordnung in Betracht kam. Es mußten die Unansässigen nach

dem Wortlaute der Bestimmungen immer für sich in (C) einer einzigen Klasse wählen. Allerdings hat man schon durch Dispensationen von diesen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit von Klassenscheidungen für die Unansässigen gegeben. Was man früher im Dispensationswege durchführte, diese Wahlrechtsverschlechterung, die Einführung von Klassenwahlen speziell für die Unansässigen, das sanktioniert man jetzt gesetzlich. Das ist zweifellos eine arge Beschneidung des allgemeinen Wahlrechtes. Für größere Gemeinden aber ist man noch weiter gegangen, wie ich schon angedeutet habe. Da schreibt man direkt ganz zwingend vor: wenn überhaupt eine Gemeinde von den Bestimmungen für die größeren Landgemeinden Gebrauch machen will, dann muß sie vorher die Klassenteilung für die Unansässigen vorgenommen haben. Also auf diese Weise hat man die allgemeine Wahl, die bisher bestand, für die Unansässigen vollständig beseitigt. Aber es bestand auch bisher noch die Möglichkeit der allgemeinen Wahl für alle Gemeindevertreter. Es mußten nur eine bestimmte Anzahl Ansässiger und Unansässiger als Kandidaten aufgestellt werden, aber die Wahl konnte bisher allgemein sein. Auch diese Möglichkeit hat man durch die jetzige Revision beseitigt, indem man bestimmt hat, daß immer in Klassen gewählt wird, daß also, soweit Klassen gebildet werden, nicht nur diese Klassen für die aufgestellten Kandidaten oder Vertreter gelten, (D) sondern gleichzeitig auch eine Klassenscheidung der Wähler vorgenommen wird und die Wahl innerhalb dieser Wahlklassen vor sich geht. Damit hat man die Möglichkeit allgemeiner Wahlen zur Gemeindevertretung beseitigt und an Stelle der allgemeinen Wahl, der Möglichkeit der allgemeinen Wahl wenigstens, jetzt die Klassenwahl vorgeschrieben. Fragt man, zu welchem Zwecke, so ist das mit Händen zu greifen. Man will auf diese Weise die Vorherrschaft, den ausschließlichen Einfluß der Besitzenden noch mehr stärken, als es bisher der Fall war.

Aber das Ärgste, was man sich bei dieser Revision des Gesetzes geleistet hat, ist, daß man zu der gleichen Zeit, wo man das Wahlrecht der ärmeren Einwohner, der Mehrheit der Einwohner, in so empfindlicher Weise verstümmelt, Besitzern gewerblicher Großbetriebe das Recht sichern will, ohne weiteres in den Gemeinderat einzuziehen. Man will also Vorrechte schaffen für die großkapitalistischen Unternehmungen. Man schafft da eine Neuerung, die bisher noch nicht da war, und durchlöchert Grundsätze, die bisher für die Wahl der Gemeindevertretung maßgebend waren. Das ist eine unerhörte Konzession an die Industriemagnaten, die wir besonders in § 30 Abs. 3 finden. Es sollte danach